

6 L 1759/08.A

KWM	kanzlei für wirtschaft und medizin		
Eing.:		12. Nov. 2008	
K	Ste	Z.d.A.	WV m.A.

B E S C H L U S S

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20,
48143 Münster, Gz.: 00052/08 Kro / AUSL,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrat-
her Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5321439-225,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechts (Äthiopien)
(hier: vorläufiger Rechtsschutz)

hat RichterIn am Verwaltungsgericht Christians
als EinzelrichterIn
der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 11. November 2008

b e s c h l o s s e n :

**Die aufschiebende Wirkung der Klage im Verfahren 6 K 7527/08.A
wird angeordnet.**

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Der Antrag,

**die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin im Verfah-
ren 6 K 7527/08.A gegen die in Ziffer 4. des Bescheides des Bundes-**

amtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23. Oktober 2008 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) die Einzelrichterin entscheidet, hat Erfolg, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG).

Gemäß § 75 i.V.m. § 36 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – hat die Klage gegen den angefochtenen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 36 Abs. 3 und 4 AsylVfG kann das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Klage ist zwar im Hinblick auf Art 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich unbegründet. Offensichtlich unbegründet in diesem Sinne ist ein Asylbegehren dann, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung des Asylantrages geradezu aufdrängt,

vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1990 – 2 BvR 643/90 –, juris; Beschluss vom 15. Mai 1992 – 2 BvR 207/92 –, juris; Beschluss vom 12. Juli 1983 – 1 BvR 1470/82 –, BverfGE 65, 76ff.; Beschluss vom 11. Dezember 1985 – 2 BvR 361, 449/83 –, BverfGE 71, 276 ff.; Beschluss vom 2. Mai 1984 – 2 BvR 1413/83 –, juris.

Zur Vermeidung entbehrlicher Wiederholungen wird zunächst in entsprechender Anwendung des § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Gründe in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 23. Oktober 2008, Ziffer 1. und 2. Bezug genommen, denen das Gericht folgt. Die darin enthaltenen Wertungen haben im hier nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung Bestand.

Insbesondere der Umstand, dass eine Abschiebung der Antragstellerin ohne ihre Mutter nicht in Betracht kommen dürfte, ist asylrechtlich irrelevant. Würde die Abschiebung eines erfolglos gebliebenen Asylbewerbers zur Trennung von seinen in der Bundesrepublik bleibeberechtigten Familienangehörigen führen, ist es allein Aufgabe der Ausländerbehörde zu prüfen, ob trennungsbedingte mittelbare Gefahren im Abschiebezielstaat Vollstreckungshindernisse begründen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 - 9 C 12/99, DVBl. 2000, 419 = NVWZ 2000, 25; BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2000 - 9 C 9/00 - NVWZ - Beilage 12/2000, 146.

Hier ist jedoch zweifelhaft, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen könnte.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt dabei voraus, dass für den Ausländer in dem Zielstaat eine Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche konkrete, individuelle Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, deren Ursachen nicht im staatlichen Be-

reich liegen muss. Im Unterschied zum Asylrecht unterscheidet § 60 Abs. 7 AufenthG dabei nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird. Für die Frage, wann eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, ist im Ansatz auf den asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zurückzugreifen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 2. Februar 2005 – 8 A 59/04.A – (m.w.Nachw.).

Dabei betrifft § 60 Abs. 7 Satz 1 nur solche Gefahren, die dem einzelnen Ausländer drohen; Gefahren, die eine ganze Gruppe von Ausländern, zu der der Ausländer gehört, betreffen, werden durch Entscheidungen auf Landesebene über die Aussetzung von Abschiebungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfasst (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Im Fall allgemeiner Gefahren ist eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gleichwohl geboten, wenn die Abschiebung in den Zielstaat dazu führen würde, den Ausländer „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen“ auszuliefern.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 26. März 1996 – 9 C 116.95 –, Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 3 und vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99 S. 324 (328 ff.); OVG NRW, Urteil vom 4. Dezember 1997 – 20 A 1876/96.A – (zu § 53 Abs. 6 AuslG a.F.).

Es wird vor dem Hintergrund der schwierigen Versorgungslage in Äthiopien und des fehlenden Sozialsystems im Hauptsacheverfahren zu prüfen sein, ob die alleinstehende Mutter die Antragstellerin in Äthiopien ausreichend versorgen kann oder nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83b Abs. 1 AsylVfG. Wegen des Gegenstandswertes wird auf § 83b Abs. 2 AsylVfG hingewiesen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Christians

Ausgefertigt

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

